

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 29.10.2021
2/2021	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,
Verordnung	mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbrän-
	den verordnet werden
	(2. Waldbrandverordnung 2021)

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 29. Oktober 2021 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden (2. Waldbrandverordnung 2021)

Präambel

Auf Grund der derzeitigen Situation (starker austrocknender Wind, relativ hohe Tagestemperaturen) ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld insbesondere in den höheren Lagen bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist auch an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

In Anbetracht der für die nächsten Tage prognostizierten Witterung mit z.T. lebhaftem Wind ist bei sorglosem Verhalten im Gefährdungsbereich des Waldes mit der Entwicklung von Waldbränden zu rechnen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine erhöhte Waldbrandgefahr vor, weswegen die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes ergeht, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

§ 1

In allen Wäldern des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld und in dessen Gefährdungsbereich (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z. B. Zündhölzer und Rauchwaren) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuworfen.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a, Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Franz Kemetmüller

